

**Änderung der Richtlinie zur Umsetzung des
Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des
Bundes zur energetischen Sanierung von
Einrichtungen der Schulinfrastruktur*)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Schule und
Berufsbildung
vom 31. Januar 2017 – III 248 -

Die Richtlinie zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes zur energetischen Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1189) wird wie folgt geändert:

Ziffer 4.4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Datumsangabe „zum 30. Juni 2017“ wird ersetzt durch „zum 30. Juni 2018“.

Ziffer 4.4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Datumsangabe „zum 31. Juli 2017“ ersetzt durch „zum 31. Juli 2018“.

Ziffer 4.5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Datumsangabe „zum 30. September 2017“ wird ersetzt durch „zum 30. September 2018“.

Ziffer 6.3 erhält folgende Fassung:

„Die Vorhaben müssen bis zum 31. Dezember 2020 vollständig abgenommen worden sein. Bei Vorhaben unter Einbindung privater Vertragspartner verlängert sich diese Frist bis zum 31. Dezember 2022, soweit hierfür Fördermittel bis zum 31. Dezember 2021 beantragt worden sind. Die vollständige Abrechnung und damit verbundenen Auszahlungen sind bis Ende 2021, bei Einbindung privater Vertragspartner bis Ende 2022, möglich.“

Es wird folgende Ziffer 6.6 hinzugefügt:

„6.6 Investitionen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104 b Grundgesetz oder nach Artikel 91 a Grundgesetz oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden. Darüber hinaus darf der sich nach § 6 Abs. 1 KInvFG richtende Eigenanteil an der öffentlichen Finanzierung nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden (§ 4 KInvFG sowie § 3 Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des KInvFG).“

Ziffer 8 wird wie folgt geändert:

Die Datumsangabe „31. Dezember 2020“ wird ersetzt durch „31. Dezember 2022“.

Amtsbl. Schl.-H. 2017 S. 307

*) Ändert Bek. vom 13. Oktober 2015, Gl.Nr. 6662.24